

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Die auf der Grundlage der Vorgängervorschriften von § 3 Absatz 3 und 5 des Düngegesetzes erlassene Düngeverordnung ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EG-Nitratrichtlinie). Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Anpassungsbedarf festgestellt. Wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen soll die Düngeverordnung neu erlassen werden. Diese Änderungen bedürfen allerdings teilweise einer Ergänzung der Zweckbestimmung und der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Das somit erforderliche Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor auch die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann. Um dies möglichst bald zu verwirklichen, beschränkt sich das vorliegende Änderungsgesetz im Wesentlichen auf die für die Änderungen der Düngeverordnung notwendigen und hiermit zusammenhängenden Änderungen des Düngegesetzes sowie auf notwendige Folgeänderungen in anderen Vorschriften.

B. Lösung

Änderung des Düngegesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand entsteht erst durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung (DüV). Zu erwarten sind dabei ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 56,2 Millionen Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,8 Millionen Euro. Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 Absatz 2 DüV durch die Länder ist zusätzlich mit einem regelmäßig eintretenden Erfüllungsaufwand von 69,6 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen. Die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie und enthält keine Regelungen, die über deren Vorgaben hinausgehen. Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands im Sinne der „One in, one out“-Regel ist daher nicht erforderlich.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst. Hinsichtlich einer Kompensation des Erfüllungsaufwandes im Sinne der „One in, one out“-Regel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Dabei ist davon auszugehen, dass auf Bundesebene kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. 2,9 Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro liegen. Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 DüV durch die Länder ist darüber hinaus mit ca. 1,2 Millionen Euro an zusätzlichen einmaligen Kosten zu rechnen. Weiterer Erfüllungsaufwand kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann weiterhin durch das Ersuchen zur Datenübermittlung nach § 12 Absatz 7 oder 8 entstehen. Dieser kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang die zuständigen Stellen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden. Da die Daten jedoch bei den zuständigen Stellen in der Regel in elektronisch gespeicherter Form vorliegen, dürfte der damit verbundene Aufwand eher gering sein.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. Februar 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes
und anderer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normen-
kontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Düngegesetzes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 370 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt zu verringern,“.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „allen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„5. ist Jauche: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, bei dem es sich um ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser handelt;“.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 10“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 dürfen Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 vorbehaltlich des Absatzes 3 nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „, preiswerten“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 dürfen Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 unbeschadet des Absatzes 2 nur so angewandt werden, dass durch die Anwendung die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht geschädigt und der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 näher zu bestimmen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere

 1. die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2 näher bestimmt werden,
 2. Vorschriften zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit erlassen werden,
 3. bestimmte Anwendungen verboten oder beschränkt werden.

(5) In Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 können auch Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, insbesondere durch Nitrat, erlassen werden insbesondere über

1. Zeiträume, in denen das Aufbringen bestimmter Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist,
2. flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8,
3. das Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen,
4. das Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
5. die Bedingungen für das Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen,
6. die Berücksichtigung von beim Weidegang anfallenden sowie durch andere Maßnahmen als der Düngung zugeführten Nährstoffen,
7. die Aufzeichnungen der Anwendung von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 sowie die Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender,
8. die Technik und die Verfahren zum Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8,
9. die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger,
10. Anordnungen der zuständigen Behörden, die zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, insbesondere zur Einhaltung der nach den Nummern 1 bis 9 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

(6) Rechtsverordnungen

1. nach Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 oder
2. nach Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, soweit Vorschriften zum Schutz der Gewässer im Sinne des Absatzes 5 erlassen werden,

bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein nationales Aktionsprogramm im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist. Satz 1 gilt nicht im Hinblick auf die Beschaffenheit, die Lage, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen nach Anhang II Buchstabe A Nummer 5 der Richtlinie 91/676/EWG. Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 gilt bei einer Änderung des Aktionsprogramms entsprechend. Zu dem Entwurf des Aktionsprogramms sowie zu Entwürfen zur Änderung des Aktionsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Aktionsprogramm und seine Änderungen sind bei Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 in die Beratungen zur Erstellung des Entwurfes einzubeziehen.

(2) Soweit ein Aktionsprogramm nach Absatz 1 geringfügig geändert wird und hierbei nach Maßgabe des § 14d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beteiligen. Der Entwurf der Änderung des Aktionsprogramms sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden (betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium bei der Erarbeitung der Änderung des Aktionsprogramms angemessen berücksichtigt. Die Fundstelle der vom Bundesministerium unter Berücksichtigung der Änderung des Aktionsprogramms erlassenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Rechtsverordnung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten.“

5. In § 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 2 und 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5“ ersetzt.
6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung

(1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung hat der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt verringert werden.

(2) Das Bundesministerium erlässt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 Vorschriften über die Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffmengen, die

1. dem Betrieb zugeführt werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie den Anbau von Leguminosen,
2. vom Betrieb abgegeben werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, tierische und pflanzliche Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, für welche Betriebe die Anforderungen nach Satz 1 gelten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner Vorschriften erlassen werden über

1. Anordnungen der zuständigen Behörden, die für einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, insbesondere zur Verringerung von Nährstoffverlusten in die Umwelt, erforderlich sind,
2. Beratungsangebote der zuständigen Behörden, die für einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, insbesondere zur Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt, erforderlich sind.

(3) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist dem Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es einer erneuten Zuleitung an den Bundestag nicht.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Überwachung, Datenübermittlung“.

b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 und der auf Grund des § 3 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 und des § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6, erlassenen Rechtsverordnungen übermitteln die in den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen und Behörden den für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden auf Ersuchen die folgenden Daten:

1. die Zahlstellen im Sinne des § 2 Nummer 3 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931) in der jeweils geltenden Fassung bereits vorhandene Angaben über
 - a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern sowie die Betriebsnummer,
 - b) landwirtschaftliche Flächen der Betriebe nach Lage und Größe und die jeweiligen Nutzungen,
 - c) Arten, Anzahl und Bestandsregister der in den Betrieben gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere,
2. die nach der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Erhebung der Daten für die Anzeige und die Registrierung Vieh haltender Betriebe zuständigen Behörden bereits vorhandene Angaben über
 - a) Name, Anschrift und Registriernummer von Haltern von Tieren nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Viehverkehrsverordnung,
 - b) Art und Anzahl der vorhandenen Tiere nach Buchstabe a sowie die Klassifizierung nach Alter, Gewicht und Produktionsrichtung,
3. die nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen bereits vorhandene Angaben über
 - a) Name, Anschrift und Registriernummer von Haltern von Tieren nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Viehverkehrsverordnung,
 - b) Art und Anzahl der vorhandenen Tiere nach Buchstabe a sowie die Klassifizierung nach Alter, Gewicht und Produktionsrichtung.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann im automatisierten Verfahren, nach Maßgabe des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

(8) Die für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden dürfen zu dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Zweck die dort genannten Daten erheben, speichern und nutzen. Zu dem in Absatz 7 Satz 1 genannten Zweck dürfen die zuständigen Behörden diese Daten mit Daten abgleichen, die sie nach diesem Gesetz oder den auf Grund des § 3 Absatz 4 oder 5 und des § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6, erlassenen Rechtsverordnungen erhoben, gespeichert oder genutzt haben. Die in Satz 1 genannten Daten sind durch die nach Absatz 1 zuständige Behörde unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben, gespeichert oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 oder 2 oder auf Grund des § 3 Abs. 3 oder 5 erlassene Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5,“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde Anordnungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb im Sinne des § 11a Absatz 1 nur treffen, wenn die Anforderungen der guten fachlichen Praxis

beim Umgang mit Nährstoffen im Betrieb in einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 2 näher bestimmt sind.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 3 Absatz 4 oder 5 Nummer 1 bis 6, 8, 9 oder 10 oder § 11a Absatz 2 Satz 1 oder 2 Nummer 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1,“.

bb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) nach § 3 Absatz 5 Nummer 7, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1, nach § 11 Absatz 3 Nummer 7 oder 8 oder nach § 11a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1,“.

cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

dd) In den neuen Buchstaben c und d wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1“ ersetzt.

ee) In dem neuen Buchstaben e wird die Angabe „§ 15 Abs. 6,“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Nummer 1“ ersetzt.

ff) Der bisherige Buchstabe e wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

10. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Nummer 2 bis 8 und 10“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2“ ersetzt.

11. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 13 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1048), die zuletzt durch Artikel 368 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.

(2) In § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

(3) § 9 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Das Düngegesetz enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnung zu erlassen.

So ermächtigt § 3 Absatz 3 Satz 1 des geltenden Düngegesetzes, die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. § 3 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht insbesondere, die düngungsrelevanten Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1) – sog. EG-Nitratrichtlinie – durch Rechtsverordnung umzusetzen. Auf der Grundlage der Vorgängerschriften von § 3 Absatz 3 und 5 des Düngegesetzes wurde die Düngeverordnung erlassen. Sie ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben.

Als Teil dieser Überprüfung hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Thünen-Instituts die Düngeverordnung in den letzten Jahren evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation in einem Abschlussbericht festgehalten. Unter Berücksichtigung dieses Berichts hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft intensive Diskussionen und Abstimmungen insbesondere unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der zuständigen Referenten der Länder durchgeführt, um eine Novellierung der geltenden Düngeverordnung vorzubereiten. Auch die EU-Kommission wurde in die entsprechenden Überlegungen einbezogen. Im Anschluss an diesen Diskussions- und Abstimmungsprozess soll die Düngeverordnung wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen neu erlassen werden.

Ein wesentliches Ergebnis der Evaluierung der Düngeverordnung durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe war der Vorschlag, die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff bundesweit zu vereinheitlichen und den ermittelten Düngebedarf als standortbezogene Obergrenze für die zu düngende Fläche festzuschreiben. Weiterhin wurde vorgeschlagen, die durch die EG-Nitratrichtlinie vorgegebene betriebsbezogene Obergrenze für die Aufbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nach § 4 Absatz 3 der geltenden Düngeverordnung auf alle Düngemittel mit organisch gebundenem Stickstoff, insbesondere auch auf Gärreste pflanzlichen Ursprungs, auszudehnen. Im Anschluss an den hierzu durchgeführten Diskussionsprozess sollen bei der Novellierung der Düngeverordnung alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel im Grundsatz der genannten Obergrenze unterworfen werden. Dieser Schritt ist allerdings auf Grundlage der bestehenden Verordnungsermächtigungen nach § 3 des Düngegesetzes nicht möglich. Es bedarf daher einer entsprechenden Änderung des Düngegesetzes. Auch für einige weitere im Rahmen des Neuerlasses der Düngeverordnung geplante Änderungen bedarf es einer Ergänzung der bestehenden Verordnungsermächtigungen. Das somit erforderliche Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die entsprechend novellierte Düngeverordnung ausgefertigt werden und in Kraft treten kann.

Im Rahmen der Evaluierung der Düngeverordnung und der Bewertung der Ergebnisse hat sich weiterhin gezeigt, dass die Erfassung und Steuerung der Nährstoffströme in den Betrieben für die Verbesserung der Nährstoffeffizienz, die Verringerung von Nährstoffverlusten und die Vermeidung von Umweltbelastungen zentrale Elemente sind. Nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsverfahren zeichnen sich durch hohe Produktivität und geringe Nährstoffverluste aus. Das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verankerte Ziel, den Stickstoffsaldo der Landwirtschaft in Form der jährlichen Gesamtbilanz bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu reduzieren und das in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung angestrebte Ziel einer weiteren Verringerung bis zum Jahr 2015, konnte bisher nicht erreicht werden. Daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die an den unterschiedlichen Verlustquellen ansetzen. Wesentliche Nährstoffverluste treten im Bereich der Tierhaltung im Stall sowie bei der Lagerung und

beim Umgang mit Wirtschaftsdüngern auf. Die Aufzeichnung und vergleichende Berechnung der Nährstoffzufuhr und der Nährstoffabfuhr für den Gesamtbetrieb sind besonders geeignet, um diese Stoffströme genauer zu erfassen und gezielte Maßnahmen zur Verringerung von vermeidbaren Nährstoffverlusten einleiten zu können. Die bisherigen Vorgaben des Düngegesetzes betrachten jedoch allein den Prozess der landwirtschaftlichen Düngung. Daher sind eine Erweiterung der Zweckbestimmung des Gesetzes und die Ergänzung um Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sowie entsprechende Verordnungsermächtigungen notwendig, um insbesondere Regelungen zu Nährstoffvergleichen für den Gesamtbetrieb erlassen zu können.

In Verbindung mit der Erfassung der relevanten Stoffströme in den Betrieben ist zudem wichtig, dass die ermittelten und gegebenenfalls überbetrieblich zu verwertenden Nährstoffmengen mit den tatsächlich in den Betrieben gehalten Nutztieren und den für die Verwertung zur Verfügung stehenden Flächen korrespondieren. Ob die Angaben der Betriebe in den einschlägigen Unterlagen korrekt sind, kann von den für die Kontrolle der Einhaltung düngerechtlicher Vorgaben zuständigen Stellen nicht immer nachvollzogen werden, da ihr zum Beispiel keine Angaben über die zugrunde liegenden Tierzahlen vorliegen. Entsprechendes gilt für die Daten über die zur Verfügung stehenden Flächen eines Betriebes. Daher soll im Düngegesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine Übermittlung von durch andere Stellen für andere Zwecke erhobenen Daten an die für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Stellen ermöglichen soll. Die übermittelten Daten sollen ausschließlich zum Zwecke der düngerechtlichen Überwachung genutzt werden dürfen. Hierbei geht es um Daten, die bei den INVEKOS-Behörden und bei den für die Durchführung des Tierseuchenrechts zuständigen Stellen bereits vorhanden sind.

Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung greifen nicht nur die Ergebnisse der o.g. Evaluierung und des anschließenden Diskussionsprozesses auf, sondern berücksichtigen in wesentlichen Punkten auch Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die EU-Kommission ist der Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland sei den Anforderungen der EG-Nitratrichtlinie angesichts der aktuellen Daten zur Wasserqualität bislang nicht hinreichend nachgekommen. Im Oktober 2013 leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht hinreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ein. Im Juli 2014 gab sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Zur Abwendung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens, insbesondere einer Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union, besteht ein erhebliches Bedürfnis, die Änderungen der Düngeverordnung möglichst zügig abzuschließen.

Auch die hierfür erforderlichen Änderungen des Düngegesetzes müssen möglichst bald umgesetzt werden, da hiervon das Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung abhängt. Es ist ein weitest möglicher Gleichlauf des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens mit dem Ordnungsgebungsverfahren zum Neuerlass der Düngeverordnung erforderlich. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, beschränkt sich das vorliegende Änderungsgesetz daher im Wesentlichen auf die für die Änderungen der Düngeverordnung notwendigen und einige hiermit zusammenhängenden Änderungen des Düngegesetzes sowie auf notwendige Folgeänderungen in anderen Vorschriften. Dagegen soll ggf. bestehender sonstiger Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bewusst aus diesem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert werden und einem späteren Änderungsgesetz vorbehalten bleiben. Insbesondere sollen alle Änderungen des Düngegesetzes unterbleiben, die eine Pflicht zur Notifizierung gegenüber der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG auslösen könnten. Die dann nach dem EU-Recht einzuhaltenden Stillhaltefristen würden zu Verzögerungen beim Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften führen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus der konkurrierenden Gesetzgebungskonkurrenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes. Hiernach besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz u.a. für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung. Die geänderten Verordnungsermächtigungen ermöglichen es, die näheren Bestimmungen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten weiterzuentwickeln. Eine Anwendung dieser Stoffe in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen sichert eine effektive pflanzliche Produktion und fördert hierdurch gleichzeitig die landwirtschaftliche Erzeugung. Auch die Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb dienen insbesondere der Förderung einer nachhaltigen, ressourceneffizienten landwirtschaftlichen Erzeugung. Da die geänderten Regelungen auch maßgeblich der Luftreinhaltung und dem Gewässerschutz dienen, beruht die Gesetzgebungskompetenz zusätzlich auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 32 des Grundgesetzes. Die Regelung in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs stützt sich allein auf die Kompetenz des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Wasserhaushalt). Die Regelung ist stoffbezogen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IV. Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Für Bund, Länder und Kommunen fallen weder Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand noch zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Es entstehen weder neue Informationspflichten noch zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Dabei ist davon auszugehen, dass auf Bundesebene kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht.

Erfüllungsaufwand für die Länder entsteht durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. 2,9 Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro liegen. Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 der DüV durch die Länder ist darüber hinaus ca. 1,2 Millionen Euro an einmaligen Kosten zu rechnen. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Länder kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen.

Für die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht erst durch die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung. Zu erwarten ist dabei ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 56,2 Millionen Euro pro Jahr sowie eine einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,8 Millionen Euro. Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 Absatz 2 der DüV durch die Länder ist zusätzlich mit einem regelmäßig eintretenden Erfüllungsaufwand von 69,6 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen. Die vorgesehene Änderung der Düngeverordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie und enthält keine Regelungen, die über deren Vorgaben hinausgehen. Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands im Sinne der One in, one out-Regel ist daher nicht erforderlich. Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des neuen § 11a des Düngegesetzes entstehen. Dieser lässt sich aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnung abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ausgelöst. Hinsichtlich einer Kompensation des Erfüllungsaufwandes im Sinne der One in, one out-Regel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

V. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind auf Grund dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

VI. Nachhaltigkeit und demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er ermöglicht eine Weiterentwicklung der näheren Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln. Dies dient der Verwirklichung des mit dem Düngegesetz verfolgten Zwecks, die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenschutzmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Vorteilhaftes Auswirkungen können sich insbesondere auf die bedarfsgerechte Pflanzenernährung und den Schutz der Gewässer ergeben. Zudem dienen auch die Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb einer nachhaltigen und ressourceneffizienten landwirtschaftlichen Erzeugung. Damit sind vor allem die Nachhaltigkeitsindikatoren 1 a/b, 5 und 12a einschlägig.

Mit der Nachhaltigkeit des Gesetzentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Gesetzentwurf dagegen nicht.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen des Gesetzes keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Düngegesetz)

Die Zweckbestimmung des Düngegesetzes wird durch eine Ergänzung des § 1 erweitert. Der nachhaltige und ressourceneffiziente Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein wichtiger Indikator für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Produktionsverfahren. Besondere Bedeutung kommt dabei den Pflanzennährstoffen Stickstoff und Phosphat zu. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist der Einsatz auf das notwendige Maß zu beschränken, um einerseits die Pflanzenbestände mit den für ihr Wachstum notwendigen Nährstoffen zu versorgen und andererseits Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu verringern. Die Änderung nach Nummer 1 steht in Verbindung mit der Änderung nach Nummer 6 (§ 11a neu). Die Änderungen sollen insbesondere ermöglichen, künftig durch Rechtsverordnung den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und dabei insbesondere das Verfahren für die Erfassung und sachgerechte Bewertung aller relevanten Stoffströme im Betrieb näher bestimmen zu können. Auf die Begründung zur Änderung nach Nummer 6 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Düngegesetz)

Zu Buchstaben a und b

Klarstellung sowie Anpassung an den Sprachgebrauch nach § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Düngegesetzes.

Zu Buchstabe c

§ 2 Satz 1 Nummer 7 des Düngegesetzes enthält die Definition von Pflanzenhilfsmitteln, insbesondere in Abgrenzung zu Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes. Die bisherige Verweisung auf diejenige Vorschrift des Pflanzenschutzgesetzes, die den Begriff des Pflanzenstärkungsmittels definiert, ist unrichtig. Dies wird berichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Düngegesetz)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass die Anwendung nach guter fachlicher Praxis nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 zu erfolgen hat und unter dem Vorbehalt des neuen Absatzes 3 steht.

Zu Buchstabe bb

Die Versorgung der Bevölkerung mit „preiswerten“ Erzeugnissen steht nicht im Vordergrund des Düngegesetzes.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen § 3 Absatz 3 dürfen die düngerechtlich geregelten Stoffe nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 nur so angewandt werden, dass durch die Anwendung die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht geschädigt und der Naturhaushalt nicht gefährdet werden. Die Zwecksetzung des § 1 Nummer 3 des geltenden Düngegesetzes wird hierdurch aufgegriffen. Der Begriff des Naturhaushalts ist im Düngegesetz nicht definiert. Bei Auslegungsfragen kann § 7 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG herangezogen werden. Die näheren Anforderungen an eine Anwendung im Sinne des § 3 Absatz 3 werden in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 festgelegt.

§ 3 Absatz 4 enthält in seinem Satz 1 nunmehr eine allgemeine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Anwendung der vom Düngerecht erfassten Stoffe. In Satz 2 wird diese Ermächtigung konkretisiert. Satz 2 Nummer 1 entspricht dabei inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 dem bisherigen § 3 Absatz 3

Satz 3. In Satz 2 Nummer 3 wird der bisherige § 3 Absatz 5 aufgegriffen; unter diese Verordnungsermächtigung fallen somit insbesondere Regelungen, die dem Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und des Naturhaushaltes dienen.

Der neue § 3 Absatz 5 enthält eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigung des Absatzes 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3. Sie betrifft Regelungen zum Gewässerschutz. Hierbei werden die Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 2 aufgegriffen und teilweise erweitert, um den geplanten Änderungen der Düngeverordnung Rechnung zu tragen. Diese Hervorhebung des Gewässerschutzes beruht darauf, dass mit der Düngeverordnung die düngerechtlichen Regelungen der EG-Nitratrichtlinie umgesetzt werden.

So soll die Düngeverordnung im Rahmen ihres Neuerlasses dahingehend geändert werden, dass künftig der Düngbedarf für Stickstoff bundesweit nach einem einheitlichen Verfahren als standortbezogene Obergrenze ermittelt wird. Zudem soll die bislang nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft geltende Obergrenze nach § 4 Absatz 3 der geltenden Düngeverordnung im Grundsatz auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ausgedehnt werden. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Düngegesetzes wird daher im neuen § 3 Absatz 5 Nummer 2 entsprechend erweitert.

Der neue § 3 Absatz 5 Nummer 7 erweitert die bisherige Verordnungsermächtigung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7. Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender der Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 stehen vor allem im Zusammenhang mit den Vorschriften über Aufzeichnungen der Anwendung dieser Stoffe. Die geänderte Verordnungsermächtigung soll insbesondere Regelungen darüber ermöglichen, unter welchen Umständen und in welcher Form die hierin enthaltenen Informationen gemeldet werden müssen.

Der neue § 3 Absatz 5 Nummer 8 ändert die bisherige Verordnungsermächtigung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8. Hierbei wird die Verordnungsermächtigung klarstellend um den Gesichtspunkt der Verfahren der Aufbringung ergänzt, der sich auch im Maßnahmenkatalog nach der EG-Nitratrichtlinie findet.

Die zuständige Behörde kann bereits nach § 13 Satz 1 des Düngegesetzes die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen das Düngegesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie gegen unmittelbar geltendes EU-Recht notwendig sind. Ob die zuständige Behörde von dieser allgemeinen Anordnungsbefugnis Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die neue Verordnungsermächtigung des § 3 Absatz 5 Nummer 10 soll insbesondere Bestimmungen darüber ermöglichen, in welchen Fällen die zuständige Behörde eine bestimmte Anordnung treffen kann oder muss. Sie dient auch der Umsetzung einer beabsichtigten Änderung der Düngeverordnung, wonach die zuständige Behörde bei Überschreitungen der zulässigen Höhe der Nährstoffkontrollwerte die Teilnahme des Betriebsinhabers an einer Düngeberatung anzuordnen hat.

Der neue § 3 Absatz 6 enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr eine gesonderte Regelung, in welchen Fällen der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 4 oder 5 des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bedarf, ohne die bisherige Rechtslage zu ändern. Die Regelung entspricht inhaltlich den entsprechenden Vorschriften des bisherigen § 3 Absatz 3 und 5. Wie bisher ist nur im Fall des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, sofern keine Regelungen zum Schutz der Gewässer nach § 3 Absatz 5 erlassen werden, kein Einvernehmen erforderlich. Dies entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 5.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen aufgrund der Änderung nach Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 3a neu Düngegesetz)

Zu § 3a Absatz 1 neu

Die EG-Nitratrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Aktionsprogramme zu ihrer Umsetzung festzulegen. Die Aktionsprogramme sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben. In der Bundesrepublik Deutschland besteht das Aktionsprogramm derzeit aus verschiedenen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften. Dabei ist die Düngeverordnung der wesentliche Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms. Der neue § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 62a des Wasserhaushaltsgesetzes, die sich gegenseitig ergänzen, beschreibt das Verfahren bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms.

§ 62a des Wasserhaushaltsgesetzes betrifft die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms im Sinne der EG-Nitratrichtlinie, soweit es um anlagenbezogene Maßnahmen, d. h. insbesondere um die Beschaffenheit, Lage,

Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen geht. Nach den Vorschriften der EG-Nitratrichtlinie müssen die Aktionsprogramme der Mitgliedstaaten insbesondere auch Vorgaben zur Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung von Gewässerunreinigungen durch Einleiten und Versickern von dunghaltigen Flüssigkeiten und von gelagertem Pflanzenmaterial wie z. B. Silagesickersäften in das Grundwasser und in Oberflächengewässer enthalten. Dieser anlagenbezogene Teil des Aktionsprogramms wird nach § 62a des Wasserhaushaltsgesetzes unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet.

Die übrigen (düngungsbezogenen) Teile des Aktionsprogramms im Sinne der EG-Nitratrichtlinie, einschließlich der hiernach erforderlichen Regelung zum Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung, sowie entsprechende Änderungen des Aktionsprogramms werden dagegen, wie im neuen § 3a Absatz 1 des Düngegesetzes beschrieben, federführend durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erarbeitet.

Diese Aufgabenverteilung, die nunmehr spiegelbildlich in § 62a Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 3a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Düngegesetzes verankert ist, entspricht den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten Bundesministerien. Soweit § 3a Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes geringfügig anders formuliert ist als § 62a Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, hat dies allein sprachliche Gründe.

In Anlehnung an § 62a Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes stellt der neue § 3a Absatz 1 Satz 4 des Düngegesetzes lediglich klar, dass zum Entwurf des Aktionsprogramms sowie entsprechenden Änderungsentwürfen grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist. Die Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung und Ausnahmen hiervon ergeben sich aus dem UVPG selbst (vgl. § 14b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 3 Nummer 1.12 UVPG, § 14d UVPG).

Der neue § 3a Absatz 1 Satz 5 des Düngegesetzes sieht – in Anlehnung an § 62a Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes – vor, dass das Aktionsprogramm beim Erlass einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 des Düngegesetzes in die Beratungen zur Erstellung des Entwurfs einzubeziehen ist. Hierbei ist der Verweis auf die bestehende Verordnungsermächtigung rein deklaratorisch und bewirkt keine Erweiterung oder Änderung dieser Ermächtigung. Die von der EG-Nitratrichtlinie geforderte Verbindlichkeit der im Aktionsprogramm vorgesehenen (düngungsbezogenen) Maßnahmen wird erst durch Erlass der Rechtsverordnung erreicht, so dass die Fassung maßgeblich ist, die die Maßnahmen im Verordnungsgebungsverfahren einschließlich möglicher Bundesratsmaßgaben erhalten.

Zu § 3a Absatz 2 neu

Der neue § 3a Absatz 2 greift teilweise den bisherigen § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes auf. § 3 Absatz 4 diente der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17). Deren Artikel 2 Absatz 5 sieht vor, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2003/35/EG nicht für die in Anhang I aufgeführten Pläne und Programme gilt, für die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) – sog. SUP-Richtlinie – ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchgeführt wird. Im genannten Anhang I sind auch Aktionsprogramme nach Artikel 5 Absatz 1 der EG-Nitratrichtlinie aufgeführt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.1.2013 (BGBl. I S. 95) wurde eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Aktionsprogramme im Sinne der EG-Nitratrichtlinie eingeführt (vgl. die bereits erwähnten § 14b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 3 Nummer 1.12 UVPG). Hintergrund hierfür war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juni 2010 (verbundene Rechtssachen C-105/09 und C-110/09). Da diese SUP-Pflicht auch eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung einschließt, ist eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2003/35/EG regelmäßig nicht erforderlich (vgl. Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2003/35/EG).

Allerdings bestehen nach § 14d UVPG, der Artikel 3 Absatz 3 und 5 der SUP-Richtlinie umsetzt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der SUP-Pflicht. Hiernach ist insbesondere bei geringfügigen Änderungen

von grundsätzlich SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Wenn eine solche Ausnahme eingreift, wird keine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend UVPG/SUP-Richtlinie durchgeführt. In diesem Fall ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2003/35/EG nicht entbehrlich (vgl. Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2003/35/EG). Dem trägt der neue § 3a Absatz 2 des Düngegesetzes Rechnung. Die bisher in § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Richtlinie 2003/35/EG ist hiernach nur noch durchzuführen, soweit eine Strategische Umweltprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist.

Zu Nummer 5 (§ 4 Düngegesetz)

Folgeänderung auf Grund der Änderung nach Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 11a neu Düngegesetz)

Der neue § 11a dient dem ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen im Gesamtbetrieb. Die Regelungen zielen nicht nur auf eine effiziente und pflanzenbedarfsgerechte Düngung, wie sie in § 3 gefordert wird, sondern beziehen sich auf alle wesentlichen Prozesse in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nährstoffe, insbesondere Stickstoff und Phosphat, verwendet, umgesetzt oder abgegeben werden. In landwirtschaftlichen Betrieben werden Nährstoffe hauptsächlich in Form von Düngemitteln oder Futtermitteln verwendet. Für die Herstellung dieser Stoffe werden außerhalb, aber auch innerhalb der Landwirtschaft erhebliche energetische und stoffliche Ressourcen verbraucht. Daher ist ein effizienter und verlustarmer Umgang sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht erforderlich. Nährstoffverluste treten auf allen Stufen der landwirtschaftlichen Erzeugung auf. Bedeutsam sind dabei insbesondere Verluste in Form von Ammoniak, Nitrat und Lachgas, die zur Eutrophierung von nährstoffarmen Biotopen und Gewässern oder im Fall von Lachgas zum Abbau der Ozonschicht beitragen. Neben Stickstoff ist der nachhaltige Umgang mit dem Nährstoff Phosphat aus Sicht des Ressourcen- und Umweltschutzes von hoher Bedeutung. Phosphat ist ein für alle Tiere und Pflanzen lebensnotwendiger Nährstoff. Die Phosphatressourcen sind jedoch begrenzt und deren Erschließung ist mit stetig steigenden Kosten verbunden. Um geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung unproduktiver Verluste einleiten zu können, sind detaillierte Kenntnisse über die betrieblichen Stoffströme erforderlich.

Zur Steuerung von Nährstoffströmen soll der nach § 5 der geltenden Düngeverordnung zu erstellende Nährstoffvergleich schrittweise zu einem Vergleich der Nährstoffzufuhr und -abfuhr für den Gesamtbetrieb weiterentwickelt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird vorgeschrieben, dass der Umgang mit Nährstoffen in den Betrieben nach guter fachlicher Praxis nachhaltig und ressourceneffizient zu erfolgen hat und Nährstoffverluste in die Umwelt verringert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gute fachliche Praxis zum Umgang mit Nährstoffen in Betrieben mit landwirtschaftlichen Erzeugung näher zu bestimmen. Dabei ist eine genaue Kenntnis der Nährstoffströme wichtige Voraussetzung, um die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung von Verlusten und zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe einleiten zu können. In der Rechtsverordnung sollen daher Vorschriften erlassen werden, wie und in welchem Umfang die dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen festgestellt und aufgezeichnet werden müssen. Die Nährstoffzufuhr in den Betrieb ist abhängig von der betrieblichen Ausrichtung. Während Ackerbaubetriebe Nährstoffe hauptsächlich durch Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Saatgut und den Anbau von Leguminosen aufnehmen, werden in tierhaltenden Betrieben Nährstoffe zusätzlich auch über Futtermittel und landwirtschaftliche Nutztiere zugeführt. Die Nährstoffabgabe aus den Betrieben erfolgt durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere. Aus der Gegenüberstellung von Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr kann dann ein Saldo berechnet werden, der als Maß für die Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz des Betriebes dient und Hinweise für deren Verbesserung liefert. Auf dieser Grundlage sollen die zuständigen Behörden, sofern erforder-

lich, auch Anordnungen erlassen oder Beratungsangebote zur Verfügung stellen können. Die vorbereitenden Arbeiten für den Erlass einer Verordnung sollen zügig begonnen werden mit dem Ziel, dass diese Verordnung Anfang 2018 in Kraft tritt. Die Regelung soll zunächst für größere Betriebe mit hohem Viehbesatz eingeführt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Mitwirkung des Bundestages beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 2. Das hierbei zu beachtende Verfahren entspricht dem bereits in § 11 Absatz 4 des geltenden Düngegesetzes vorgesehenen Verfahren.

Zu Nummer 7 (§ 12 Düngegesetz)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der neu eingefügten Absätze 7 und 8 ist eine Erweiterung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 7 beinhaltet die Rechtsgrundlage, damit die für die Überwachung düngerechtlicher Vorschriften zuständigen Stellen in den Ländern auch auf Daten zugreifen können, die durch andere Stellen für andere Zwecke erhoben wurden.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenübermittlung ist erforderlich, da zum Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist, dass die für einen bestimmten Zweck durch eine amtliche Stelle erhobenen Daten nicht für alle denkbaren Zwecke verwendet werden dürfen, sondern grundsätzlich einer Zweckbindung unterliegen. Eine Erhebung, Verarbeitung – einschließlich einer Übermittlung an andere Behörden – oder Nutzung von Daten für andere Zwecke ist grundsätzlich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, z. B. wenn der Betroffene einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt. Um hierfür nicht im Einzelfall eine Einwilligung eines jeden Betroffenen einholen zu müssen, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die diese Datenübermittlung zulässt.

Der Zweck der Datenübermittlung wurde auf das erforderliche Maß begrenzt, um dem Einwand einer unverhältnismäßigen Pflicht zur Datenübermittlung zu begegnen. Konkret darf die Datenübermittlung hiernach zur Überwachung bestimmter Anforderungen des Düngerechts (Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln nach § 3 des Düngegesetzes, Anforderungen nach der Düngeverordnung, Anforderungen nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger) erfolgen. Hierbei geht es um Daten, die bei den INVEKOS-Behörden und bei den für die Durchführung des Tierseuchenrechts zuständigen Stellen bereits vorhanden sind.

Zudem ist vorgesehen, dass die Datenübermittlung auch automatisiert erfolgen kann. Die Möglichkeit einer Datenübermittlung zwischen Behörden im automatisierten Verfahren ist teilweise auch in anderen agrarrechtlichen Gesetzen zugelassen worden (z. B. in § 49 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches). Dabei soll den zuständigen Stellen die Möglichkeit und damit ein Spielraum eröffnet werden, ein automatisiertes Verfahren einzuführen bzw. zu nutzen, wenn sie dies für erforderlich halten. Weiterhin soll die Datenübermittlung wie in anderen agrarrechtlichen Gesetzen (z. B. § 24 Absatz 12 des Tiergesundheitsgesetzes und § 49 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) auf Ersuchen der jeweiligen Behörde, hier der düngerechtlichen Überwachungsbehörde erfolgen. Damit bleibt es den zuständigen Landesbehörden und damit den Ländern selbst überlassen, in welchen zeitlichen Abständen sie die Daten je nach Erforderlichkeit bei den anderen Behörden anfordern.

Flankierend enthält der Änderungsvorschlag datenschutzrechtliche Vorschriften zum Umgang mit den übermittelten Daten. Insbesondere dürfen die übermittelten Daten ebenfalls nur für die o. g. Zwecke genutzt werden. Wenn sie nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen. Im Übrigen gelten ergänzend die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 8 (§ 13 Düngegesetz)

Buchstabe a enthält Folgeänderungen, die den Änderungen des § 3 Rechnung tragen.

Buchstabe b (§ 13 Satz 3 neu) beinhaltet für den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb im Sinne des § 11a Absatz 1 eine von § 13 Satz 1 des Düngegesetzes abweichende Anordnungsbefugnis, die erst dann eingreift, wenn die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Betrieb in einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 2 näher bestimmt sind.

Zu Nummer 9 (§ 14 Düngegesetz)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen, die den Änderungen des § 3 und der Einführung des § 11a Rechnung tragen. Die Neufassung von § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, dass bei der Fassung von Bußgeldblanketten eine differenzierte Bewehrung erforderlich ist, die sich am Unrechtsgehalt der jeweiligen Verstöße zu orientieren hat, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Das Blankett des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist bei Verstößen künftig mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro bedroht; diese herausgehobene Bußgeldandrohung kann jedoch nur für Verstöße gegen materielle Kernpflichten, nicht aber für Verstöße gegen sogenanntes „Verwaltungsunrecht“ (also im Wesentlichen ordnende Vorschriften) als angemessene Sanktion in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund ist eine Bewehrung des § 3 Absatz 5 Nummer 7, der Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten betrifft, im Rahmen des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a nicht möglich. Daher wird § 3 Absatz 5 Nummer 7 in den neu eingefügten § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b aufgenommen, für den ein Bußgeldrahmen mit niedrigerem Höchstmaß gilt. Entsprechend können auch die formellen Rechtspflichten des § 11a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (Aufzeichnungen) nicht mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro bedroht sein; sie werden daher ebenfalls in § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b aufgenommen. Weiterhin werden die bisher in § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e normierten Tatbestände in den § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b überführt. In dem neuen § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b sind damit die Tatbestände zusammengefasst, die auf Grund ihres geringeren Unrechtsgehalts nicht für eine Sanktionierung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro in Betracht kommen.

Zu Buchstabe b

Im neu gefassten § 14 Absatz 3 wird der Bußgeldrahmen, nach dem die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Bußgeld wegen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit festlegen können, angehoben. Es hat sich erwiesen, dass das bisherige Höchstmaß keine ausreichende präventive Wirkung hatte. Wie bereits in der Begründung zu den Änderungen nach Buchstabe a ausgeführt, ist zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine differenzierte Bewehrung mit unterschiedlichen Bußgeldrahmen erforderlich, die sich am Unrechtsgehalt der jeweiligen Verstöße orientiert.

Zu Nummer 10 (§ 15 Düngegesetz)

Redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen, die den Änderungen des § 3 und der Einfügung von § 3a Rechnung tragen.

Zu Nummer 11 (§ 17 Düngegesetz)

Die Rechtsverordnung nach Absatz § 5 Absatz 2 ist zwischenzeitlich in Form der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in Kraft getreten. Die Übergangsregelung des § 17 kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Aufgrund der Änderungen des Bußgeldblanketts des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes (siehe dazu die Begründung zur Änderung nach Artikel 1 Nummer 9) sind Folgeänderungen in den Bußgeldvorschriften einiger Rechtsverordnungen, in denen auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes verwiesen wird, erforderlich, um Lücken in der Bewehrung zu vermeiden. Ohne zeitgleiche Änderung der Rechtsverordnungen zur Änderung des Blankettes könnten Bußgeldverfahren bis zu einer Änderung durch Rechtsverordnung nicht mehr durchgeführt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften (NKR-Nr. 3463)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	56,2 Mio. Euro 6 Mio. Euro Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands handelt es sich um eine Schätzung, für die dem BMEL in zahlreichen Punkten eine ausreichende Datenbasis nicht zur Verfügung stand. Der NKR kann diese Schätzung nicht nachvollziehen. Er hat Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der jährliche Erfüllungsaufwand > 230 Mio. Euro sein kann.
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2,9 Mio. Euro 1,4 Mio. Euro Das Fehlen der Datenbasis steht auch einer Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung für die Verwaltung entgegen.
Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung	Die Änderung des Düngegesetzes soll die Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung der Nitrat-Richtlinie (EU) durch Neufassung der nationalen Düngeverordnung schaffen.
One in, one out – Regel	Als Ermächtigungsgrundlage für die 1:1-Umsetzung der Nitrat-Richtlinie ist die Änderung des Düngegesetzes als solche vom Anwendungsbereich der One in, one out-Regel ausgenommen.
In der vorliegenden Fassung entspricht der Entwurf zur Änderung des Düngegesetzes nicht den Anforderungen einer Vorlage an die Bundesregierung: Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes aus der nachfolgenden Düngeverordnung beruht auf einer Schätzung, für die nach Mitteilung des Ressorts in zahlreichen Punkten eine ausreichende Datenbasis nicht zur Verfügung stand. Der NKR hat Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft > 230 Mio. Euro sein kann. Der NKR erwartet, dass der Darstellung des Erfüllungsaufwandes aus der Düngeverordnung eine belastbare Datenbasis zu Grunde gelegt wird. Er erwartet ferner, dass sich diese Darstellung mit Berechnungen von Wirtschaftsverbänden auseinandersetzt.	

II. Im Einzelnen

II.1 Anlass und Inhalt des Regelungsvorhabens

Die Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen führt zu einem Ungleichgewicht im Nährstoffhaushalt des Bodens und dabei zur Auswaschung insbesondere von Phosphaten und Nitraten. Über die Oberflächengewässer gelangen die Auswaschungen bis in das Grundwasser, wo sie der menschlichen Gesundheit schaden bzw. z.B. in die Ostsee, wo sie das biologische Gleichgewicht (zer-)stören. Mit einer sog. Nitrat-Richtlinie^{*)} verpflichtet die Europäische Union (EU) ihre Mitgliedstaaten zur Begrenzung dieses Nährstoffeintrags durch nationale Aktionsprogramme. Diese Aktionsprogramme machen einerseits den nach Wissenschaft und Technik möglichen Standard schadstoffarmen Düngens, die sog. gute fachliche Praxis (gFP), für die Wirtschaft verbindlich; andererseits bilden sie den Rahmen für Beratungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben der Verwaltung. Sie sind in einem Vier-Jahres-Rhythmus zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

In Deutschland, wo die Agrarverwaltung weitgehend Ländersache ist, beruht das nationale Aktionsprogramm auf bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Neben Länderverordnungen steht dabei die sog. Düngeverordnung (DüV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Mittelpunkt. Zum Erlass der DüV benötigt das BMEL eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß festgelegte Ermächtigung durch ein Gesetz. Dieses Gesetz ist das zuletzt 2009 ausgefertigte und seitdem mehrfach geänderte Düngegesetz (DüngG). Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben will das BMEL das DüngG erneut ändern.

Anlass für die Gesetzesänderung ist das gleichzeitige Vorhaben des BMEL, das nationale Aktionsprogramm dem seit der letzten Fortschreibung der DüV erreichten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und Vollzugserfahrung anzupassen. Dabei sind mehrere Regelungsinhalte zu unterscheiden: Erstens will das Ressort den Standard guter fachlicher Praxis (gFP-Standard) durch 82 neue Vorgaben aktualisieren. Zweitens sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, weitere Vorgaben dort zu schaffen, wo der Grundwasserkörper besonders nitratbelastet ist (> 50 mg/l). Drittens beabsichtigt das BMEL, die landwirtschaftlichen Betriebe zur Saldierung ihrer Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr im Produktionsprozess zu verpflichten (sog. Hoftorbilanz). Der Regelungsentwurf sieht die Ausgestaltung dieser Verpflichtung durch Rechtsverordnung vor, wobei die Besonderheit besteht, dass das BMEL zum Erlass dieser Rechtsverordnung nicht nur ermächtigt, sondern seinerseits verpflichtet werden soll.

Zur Verwirklichung dieser Regelungsinhalte ist die Änderung des DüngG verfassungsrechtlich erforderlich, ruft aber – für sich genommen – keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand hervor; vielmehr treten Kostenfolgen erst ein, wenn die DüV rechtswirksam wird (Bundesrecht) und auf ihrer Grundlage ggf. weitere Vorgaben geschaffen werden (Landesrecht). Jedoch ist der Zusammenhang zwischen der DüV und dem DüngG als Ermächtigungsgrundlage so eng, dass die Kostenfolgen möglichst bereits im Gesetzentwurf dargestellt werden müssen. Bei Prüfung dieser Darstellung auf Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit hat der NKR folgende Umstände berücksichtigt:

- Die Fortschreibung des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie muss der EU-Kommission notifiziert werden und dort Zustimmung finden. Ihr Regelungsinhalt ist daher gegenwärtig noch nicht abschließend bestimmt; deshalb steht auch die Darstellung der Kostenfolgen noch unter Änderungs- bzw. Ergänzungsvorbehalt. Dieser Vorbehalt für die DüV gilt ebenso wie für das DüngG als verfassungsrechtliche Grundlage.

^{*)} Richtlinie 91/676/EWG

- Die sog. Hoftorbilanz soll zur Steuerung von Nährstoffströmen durch die Landesbehörden dienen und erst ab 2018 verbindlich sein. Ihre Ausgestaltung erfordert weitere naturwissenschaftliche und rechtstechnische Vorbereitung. Daher hat das Ressort hierfür noch keine Aufwandschätzung vorgenommen.

II.2 Vorgaben und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

II.2.1 DüV

Aus den 82 Änderungen der DüV ergeben sich 51 Vorgaben, die in den landwirtschaftlichen Betrieben Erfüllungsaufwand erzeugen. Dabei geht es insbesondere um Zeitpunkt, Technik und Intensität der Düngung sowie um die Beschaffenheit der Düngemittel und Einschränkungen der Bodennutzung.

Für diese Vorgaben hat das BMEL einen Erfüllungsaufwand ermittelt, der sich in der Summe auf rd. 56 Mio. Euro (jährlich) sowie auf einmalig rd. 6 Mio. Euro beläuft. Der Deutsche Bauernverband nimmt demgegenüber an, dass die Kostenfolgen der DüV wesentlich höher liegen; der Landvolkkreisverband Hannover geht sogar von jährlich 300-500 Mio. Euro aus.

Angesichts der Erheblichkeit dieser Abweichung hat der NKR die Berechnung des Landvolkkreisverbandes nachgefragt und folgende Parameter vorgefunden:

- Jährlicher Zeitaufwand Betriebsleiter zur Erfüllung der neuen Vorgaben: 36 Std.
- Unternehmerlohn Betriebsleiter: 48 Euro/Std.
- Anzahl Betriebe (Durchschnittsgröße 50 ha): 280.000
- $36 \times 48 \times 280.000 = 483.840.000$ Euro

Legt man aus der Lohnkostentabelle des ressortverbindlichen Leitfadens einen Unternehmerlohn von 23,60 Euro/Std. zu Grunde ergibt sich mit

- $36 \times 23,60 \times 280.000 = 237.888.000$ Euro

noch immer eine außerordentlich große Differenz zur Kostenschätzung des Ressorts.

Das BMEL hat dem Landvolkkreisverband Hannover mitgeteilt, dass bei seiner Kostenabschätzung „in zahlreichen Punkten keine ausreichende Datenbasis zur Verfügung stand“.

Der NKR ist der Auffassung, dass eine realitätsnahe Einschätzung der Be- und Entlastungen aus der zukünftigen Düngeverordnung und dem zu Grunde liegenden Düngegesetz ohne ausreichende Datenbasis nicht möglich ist. Er kann die bisherige Darstellung in dem Regelungsentwurf auch deshalb nicht nachvollziehen, weil sie die außerordentlich große Differenz zu der Kostenschätzung des Landvolkkreisverbandes nicht aufklärt.

II.2.2 Landesermächtigung

Ob und welche weiteren Vorgaben auf Länderebene geschaffen werden, die Landesregierungen also von der vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen (müssen), hängt von den örtlichen Verhältnissen (Nitratbelastung) sowie von landespolitischen Entscheidungen ab. Für das Bundesressort sind die Kostenfolgen nur insoweit abschätzbar, als sie sich aus naturwissenschaftlichen und ökonomischen Bedingungen ergeben. Das BMEL hat diese Abschätzung vorgenommen und einen Erfüllungsaufwand von rd. 70 Mio. Euro dargestellt. Auch diese Darstellung ist nur nachvollziehbar, wenn sie auf einer ausreichenden Datengrundlage beruht.

II.2.3 Hoftorbilanz

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob der Gesetzgeber dem Ressort die vorgeschlagene Ermächtigung zur Einführung einer Hoftorbilanz erteilen wird. Für den Fall, dass das BMEL von einer entsprechenden Ermächtigung Gebrauch machen kann und will, erwartet der NKR die Darstellung der mit dem dann gewählten Modell verbundenen Kostenfolgen im Entwurf der Rechtsverordnung.

II.3 One in, one out-Regel

Als Ermächtigungsgrundlage für die 1:1-Umsetzung der Nitrat-Richtlinie ist die Änderung des DüngG als solche vom Anwendungsbereich der One in, one out-Regel ausgenommen.

Ob und ggf. inwieweit der Ausnahmetatbestand auch für die DüV und die Hoftorbilanz greifen wird, hängt von der Ausgestaltung dieser Regelungsvorhaben ab.

II.4 Vorgaben und Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der nationale Aktionsplan wird weitgehend auf Landesebene durchgeführt. Aufgabe der Landesbehörden ist es, die Erfüllung Vorgaben zu Zeitpunkt, Technik und Intensität der Düngung, zu Beschaffenheit der Düngemittel und Einschränkungen der Bodennutzung zu kontrollieren, ggf. zu steuern und die Betriebe zu beraten. Der hierbei entstehende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung lässt sich ebenfalls nur auf ausreichender Datenbasis abschätzen. Der NKR kann daher auch die Schätzung von jährlich rd. 2,9 Mio. Euro sowie mit einmalig 1,4 Mio. Euro (Bestimmung von Düng-Richtwerten/IT) nicht nachvollziehen.

Dasselbe gilt für die Annahme, dass der Verwaltung einmalig weiterer Erfüllungsaufwand von rd. 1,2 Mio. Euro entsteht, wenn die Landesregierungen besonders nitratbelastete Gebiete (> 50 mg/l) identifizieren und ausweisen müssen.

In der vorliegenden Fassung entspricht der Entwurf zur Änderung des Düngegesetzes nicht den Anforderungen einer Vorlage an die Bundesregierung: Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes aus der nachfolgenden Düngeverordnung beruht auf einer Schätzung, für die nach Mitteilung des Ressorts in zahlreichen Punkten eine ausreichende Datenbasis nicht zur Verfügung stand. Der NKR hat Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft > 230 Mio. Euro sein kann. Der NKR erwartet, dass der Darstellung des Erfüllungsaufwands aus der Düngeverordnung eine belastbare Datenbasis zu Grunde gelegt wird. Er erwartet ferner, dass sich diese Darstellung mit Berechnungen von Wirtschaftsverbänden auseinandersetzt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt nach dem von Bundesregierung und Nationalem Normenkontrollrat gemeinsam beschlossenen Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Oktober 2012 (Leitfaden Erfüllungsaufwand). Der Leitfaden basiert auf § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) in der Fassung vom 16. März 2011.

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwands erhoben. Er bezweifelt die Ausführungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum künftigen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der nach dem Erlass der vorgesehenen Novelle der Düngeverordnung entstehen wird.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass mit der Gesetzesänderung weder ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft noch für die Verwaltung entsteht. Erfüllungsaufwand ergibt sich durch Inanspruchnahme der geänderten Verordnungsermächtigungen. So ist vorgesehen, auf der Grundlage des geänderten Düngegesetzes die bestehende Düngeverordnung zu ändern, um die Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie vollständig in deutsches Recht umzusetzen. Damit soll gleichzeitig die Fortführung des von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie möglichst verhindert werden.

Auf Grund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens ist die Novelle der Düngeverordnung weit fortgeschritten. Auf der Grundlage der geplanten Änderungen und der zur Verfügung stehenden statistischen Daten und sonstigen Informationen aus den Ländern und der Wirtschaft wurde eine fundierte Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorgenommen. In einigen Punkten konnte der Erfüllungsaufwand bisher nicht ermittelt werden, da noch Erhebungen zum betroffenen Flächenumfang, zu den von den Ländern vorgesehen Maßnahmen oder zur Inanspruchnahme der eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten erforderlich sind. Dies soll im weiteren Verordnungsgebungsverfahren erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss dieser Prüfungen eine weitere Präzisierung des Erfüllungsaufwandes des Entwurfs der Novelle der Düngeverordnung möglich ist. Dabei werden die vom NKR kritisierten Punkte einbezogen.

Hinsichtlich des vom Landkreisvolkverband Hannover angegebenen zusätzlichen jährlichen Zeitaufwandes von 36 Stunden je Betrieb ist anzumerken, dass die Betriebsinhaber bereits nach der geltenden Düngeverordnung den Düngebedarf der angebauten Kulturen ermitteln müssen. Neu ist künftig nur, dass darüber auch Aufzeichnungen zu führen sind. Davon sind aber nach § 8 Absatz 6 des Verordnungsentwurfs kleine Betriebe mit einem geringen Viehbesatz befreit. Insoweit sind die Aufzeichnungspflichten auch nicht wie vom Landkreisvolkverband angegeben von 280 000 Betrieben sondern von einer geringeren Anzahl von Betrieben zu erfüllen. In nicht mit Nitrat belasteten Gebieten können die Länder nach § 13 Absatz 5 des Verordnungsentwurfs weitere Betriebe von den Aufzeichnungspflichten ausnehmen.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Nummer 4 DüngG),
Nummer 6 Buchstabe a (§ 11a Absatz 1 Satz 2 DüngG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a sind in § 1 Nummer 4 die Wörter „Umwelt zu verringern“ durch die Wörter „Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden und unvermeidbare Verluste künftig zu begrenzen“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 6 sind in § 11a Absatz 1 Satz 2 die Wörter „in die Umwelt verringert werden“ durch die Wörter „in die Umwelt so weit wie möglich vermieden und unvermeidbare Verluste künftig begrenzt werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich sollte zunächst der Fokus auf der Vermeidung möglicher Nährstoffverluste liegen.

Unvermeidbare Verluste wird es stets geben. Die Verringerung bereits unvermeidbarer Verluste ist jedoch nicht möglich.

Tatsächlich muss das nach aktuellem Kenntnisstand Unvermeidbare – gerade hinsichtlich des im Laufe der Zeit erreichten technischen und wissenschaftlichen Fortschrittes – aber nicht identisch sein mit dem in der Zukunft Unvermeidbaren.

Daher ist im Gesetz bereits die Zielsetzung hervorzuheben, auch die unvermeidbaren Nährstoffverluste in der Zukunft zu begrenzen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 3 Absatz 2 Satz 3 DüngG)

Dem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

- ,cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „und des Bodens“ die Wörter „sowie der Vermeidung von Gefahren für die Gewässer“ eingefügt.“

Begründung:

Die Vermeidung von Gefahren für die Gewässer sollte zur guten fachlichen Praxis gehören und insbesondere bei Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung in besonderer Beachtung durch die landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Satzteil vor Nummer 1,
Nummer 10, Absatz 6 Nummer 2 DüngG),
Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 7a – neu – DüngG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b ist § 3 wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 sind nach den Wörtern „insbesondere durch Nitrat,“ die Wörter „sowie Vorschriften zum Schutz des Bodens“ einzufügen.
 - bbb) In Nummer 10 sind nach den Wörtern „zum Schutz der Gewässer“ die Wörter „und des Bodens“ einzufügen.

- bb) In Absatz 6 Nummer 2 sind nach den Wörtern „zum Schutz der Gewässer“ die Wörter „und des Bodens“ einzufügen.
- b) In Nummer 7 Buchstabe b ist in § 12 nach Absatz 7 folgender Absatz 7a* einzufügen:
- „(7a) Die für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden haben die aus ihrer Überwachungstätigkeit bereits vorhandenen Daten den Bodenschutzbehörden zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Fachaufgaben auf Ersuchen zu übermitteln.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist im einleitenden Satz die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7 bis 8“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zweck des Düngegesetzes ist u.a. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern und ebenso Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens vorzubeugen.

Wie aus der Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 des Düngegesetzes ersichtlich, bezieht das Gesetz hier den Boden als solches explizit ein. Dieser Bezugspunkt gerät im Wortlaut des Gesetzes in der Folge aber in den Hintergrund.

Die vorliegende Änderung des Düngegesetzes sieht vor, Anpassungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu konkretisieren. Dabei wird das gleichermaßen betroffene Schutzgut Boden aber nicht mit einbezogen.

Insbesondere bei den neu vorgesehenen Nummern 3 und 4 des Absatzes 5, bei denen es um das Aufbringen von Stoffen auf stark geneigte landwirtschaftliche Flächen und auf wassergesättigte, überschwemmte, gefrorene oder schneebedeckte Böden geht, ist der Bezug zum Boden deutlich erkennbar. Die Nummern beziehen die gesamte Thematik der Bodenerosion ein. Die Ermächtigungsregelung des Absatzes 5 nur auf das Schutzgut Wasser und die Verhinderung des Nitratreintrages zu richten, ist damit zu kurz gegriffen.

Zu Buchstabe b:

Der Absatz dient der Klarstellung, dass außer der für die Überwachung der Anwendung des Düngerechts zuständigen Behörde auch die Bodenschutzbehörden den Datenzugriff erhalten müssen, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Fachaufgaben erforderlich ist. Nur so können die jeweiligen Fachaufgaben auch effizient und auf einer sicheren und einheitlichen Grundlage düngerechtlicher Daten erledigt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Nummer 2 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5 Nummer 2 die Wörter „flächen- oder betriebsbezogene“ durch die Wörter „flächen-, betriebs- oder standortbezogene“ zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, dass zukünftig in besonders mit Nitrat belasteten Regionen oder in Regionen, in denen Gewässerbeeinträchtigungen in Folge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel festgestellt werden, weitergehende Anforderungen an das Maß der guten fachlichen Praxis bei der zulässigen Höhe der Düngung gestellt werden können.

Hierzu soll die Düngeverordnung zukünftig sowohl für Standorte mit Nitratbelastungen gemäß § 13 Absatz 2 DüV als auch für Standorte mit Phosphatbelastungen gemäß § 3 Absatz 7 DüV vorsehen, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle geringere Düngermengen vorschreiben kann.

Durch den Einschub „standortbezogen“ wird somit klargestellt, dass die Obergrenzen der Düngung eben nicht nur auf das flächen- und betriebsbezogene Optimum auszurichten sind, sondern auch auf die besonderen Anforderungen des Standortes und gegebenenfalls auf die festgestellte Nährstoffbelastung der Grund- und Oberflächengewässer.

* Zum Datenzugriff durch andere Behörden vgl. auch Ziffer 12.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Nummer 7 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5 Nummer 7 nach dem Wort „Anwender“ die Wörter „auch auf automatisiertem Weg“ einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Einfügung dient der Klarstellung, dass die Bereitstellung der Daten zur Aufzeichnung über die Anwendung von Düngemitteln seitens der Anwender auch in digitaler Form auf dem automatisierten Weg von den zuständigen Behörden gefordert werden kann.

Die Klarstellung stellt sicher, dass die Datenanforderung im Sinne der Arbeitseffizienz und der Datengenauigkeit auch auf diesem Weg gefordert werden kann. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Düngemittelanwender die ihnen nach dieser Nummer obliegenden Pflichten zur Vorlage- und Mitteilungspflicht nur auf das analoge schriftliche Verfahren und auf dessen Abwicklungen nur vor Ort am Betriebssitz des jeweiligen Anwenders beschränken.

Bei der zunehmenden Komplexität der unterschiedlichen Düngemitteltypen und ihrer jeweiligen betrieblichen und standortspezifischen Anwendungsvorschriften sowie hinsichtlich der laufenden Veränderungen der Betriebsformen und Betriebssitze der Düngemittelanwender können die fraglichen Daten jedoch nur dann auf effiziente Weise angefordert und sinnvoll geprüft werden, wenn dies zukünftig auch auf dem automatisierten Weg erfolgen darf.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Nummer 9 DüngG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zur Änderung von § 3 Absatz 5 Nummer 9 des Gesetzentwurfs einzubringen, der es ermöglicht, in der Düngeverordnung künftig auch die Lagerkapazität für Düngemittel zu regeln, bei denen es sich um Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, die nach den Begriffsbestimmungen in § 2 Satz 1 Nummer 2 des Düngegesetzes keine Wirtschaftsdünger sind.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung im Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern. Regelungen zur Lagerkapazität sollten in der Düngeverordnung umfassend möglich sein und auch Gärreste aus Biogasanlagen einschließen. Die Ermächtigung muss deshalb entsprechend erweitert werden, da Gärreste – je nach Ausgangsstoff – nicht immer als Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes einzustufen sind.

7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 1 Satz 1, 2 – neu – DüngG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 3a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Reaktorsicherheit“ die Wörter „und in Abstimmung mit den Ländern“ einzufügen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
„Im Aktionsprogramm ist insbesondere zu beschreiben, mit welchen auch über die in Anhang III der Richtlinie genannten Maßnahmen hinausgehenden Maßnahmen sowohl die Einhaltung des Nitratgrenzwertes von 50 mg/l im Grundwasser nach Anhang I Buchstabe A Nummer 2 der Richtlinie sowie die Trendumkehr nach § 10 der Grundwasserverordnung gewährleistet wird.“

Begründung:

Das Aktionsprogramm ist zwingend mit den Ländern abzustimmen, da das Aktionsprogramm im Wesentlichen durch die Länder umgesetzt wird und zentrales Instrument zur Zielerreichung der Nitratrichtlinie ist. Mindestens zum Aktionsprogramm ist als Zielbestimmung aufzunehmen, dass der Qualitätszielwert von 50 mg Nitrat je Liter im Grundwasser einzuhalten ist.

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 DüngG),
Artikel 2 Absatz 2 (§ 1 Satz 1 Nummer 1, § 6 WDüngV)
- a) Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
,5. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Nach dem Wort „Herstellens“ werden die Wörter „, des Vermittelns“ eingefügt.
b) Die Wörter „§ 3 Abs. 1 und 2, ... wie Vorlage ...“
- b) Artikel 2 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
,(2) Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) wird wie folgt geändert:
a) In § 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Befördern“ das Wort „, Vermitteln“ eingefügt.
b) In § 6 wird nach dem Wort „Inverkehrbringen“ das Wort „, Vermittelns“ eingefügt.
c) In § 7 ... wie Vorlage ...“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass zum Kreis der Pflichtigen nach § 4 auch die Vermittler von Wirtschaftsdüngern zählen. Die Länderermächtigung in § 6 der Wirtschaftsdüngerverordnung ist entsprechend anzupassen.

Mit der Neuregelung wird der Zielrichtung der europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen, dass zumindest die staatlichen Behörden eine Übersicht über die auf diesem Feld tätigen Akteure besitzen.

Vermittler nehmen insbesondere beim Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern eine zentrale Rolle ein, ohne dass das Düngerecht bisher spezielle Anforderungen an sie stellt oder sie als Adressaten der Regelungen Verantwortung übernehmen. In der Praxis bieten sie ein „Rundum-sorglos-Paket“ für Hersteller, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern an. Es ist zudem problematisch, dass Vermittler zugleich im Auftrag der gesetzlich verpflichteten Adressaten die diesen originär obliegenden Meldepflichten erfüllen. Hierzu sollte ein Vertretungsverbot oder zumindest eine unmittelbare Mitwirkungspflicht der eigentlichen Gesetzesadressaten normiert werden.

Eine unsachgemäße Verwendung oder Beförderung sowie eine damit verbundene nicht bestimmungsgemäße Ablieferung und Verwendung von Wirtschaftsdüngern kann ebenso wie die unsachgemäße Weitergabe oder die Vermittlung von nicht gesetzeskonformen Leistungen einen immensen ökonomischen und ökologischen Schaden verursachen, der eine präventive, verdachtsunabhängige Kontrolle der Beteiligten, insbesondere der Vermittler, nicht nur rechtfertigt, sondern erfordert. Ohne besondere Pflichtenstellung werden damit Risiken einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung auf die Hersteller und Empfänger von Wirtschaftsdünger übertragen, auf die sie auf Grund der tatsächlich gegebenen Marktstrukturen selbst nicht oder nur eingeschränkt Einfluss nehmen können. Wer die Schritte entlang der gesamten Verwendungskette maßgeblich organisiert, sie begleitet und verantwortet, muss in den Pflichtenkreis aufgenommen werden.

Es ist zudem grundsätzlich erforderlich, dass Vermittler die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde besitzen. Dies kann durch ein optionales Gütesystem sichergestellt werden. Bei einer Teilnahme an einem solchen Gütesystem sind auch Erleichterungen hinsichtlich der aus § 4 resultierenden Pflichten denkbar.

Zu Buchstabe b:

Es wird klargestellt, dass zum Kreis der Pflichtigen nach § 4 auch die Vermittler von Wirtschaftsdüngern zählen. Die Länderermächtigung in § 6 der Wirtschaftsdüngerverordnung ist entsprechend anzupassen.

Mit der Erweiterung sollte einzelnen Ländern ermöglicht werden, im Falle von landesrechtlichen Erfordernissen eine lückenlose Verbleibskontrolle sicherzustellen.

Alle von der Ermächtigung erfassten Adressaten haben es jeweils auf ihrer Mitwirkungsebene zum Verbleib und ordnungsgemäßen Einsatz von Düngemitteln und sonstigen Stoffen in der Hand, dass die düngerechtl-

chen Anforderungen eingehalten werden. Vor dem Hintergrund, dass das Düngerecht, insbesondere die Vorschriften über die Bewirtschaftung, spezielle Pflichten nur für einzelne der genannten Verantwortlichen vorsieht, besteht eine erhebliche Regelungslücke, die angesichts der zumindest regional bestehenden Defizite, auszufüllen ist.

9. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 11a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 11a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 die Wörter „Beratungsangebote der zuständigen Behörden“ durch die Wörter „die Pflicht zur Inanspruchnahme von Beratung seitens der zuständigen Behörden oder anderer Beratungsträger“ und ist das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Es geht nicht darum, Vorgaben für die Beratungsangebote der zuständigen Behörden zu formulieren, sondern eine Pflicht zur Wahrnehmung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu konstituieren.

10. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a₁ – neu – (§ 12 Absatz 3 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „mündlich, durch Einsichtgewährung oder durch Übersendung von Unterlagen“ eingefügt.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Die vorgeschlagene Änderung ist aus Sicht der für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Länder zwingend erforderlich.

Die Auskunft ist zwar auch bisher schon nicht an eine konkrete Form gebunden, es sei denn, diese ergibt sich aus der Natur der Sache. Allerdings ist in der Rechtsprechung zu § 12 Absatz 3 des Düngegesetzes zum Teil die sehr enge Auffassung vertreten worden, dass die für die Überwachung der Anwendung des Düngerechts zuständige Behörde nur vor Ort Einsicht in Unterlagen nehmen darf, nicht jedoch die Vorlage von Unterlagen verlangen könne. Diese enge Auslegung der Norm führt in der Praxis zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, der die düngerechtliche Überwachung im Vollzug auch für die Betriebe unangemessen belastet und erschwert.

11. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 7 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 4 – neu – DüngG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist § 12 Absatz 7 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 sind die Wörter „Nummern 1 bis 3 genannten“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 4 genannten“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:
 - „4. sonstige Genehmigungsbehörden, insbesondere Bau- und Immissionsschutzbehörden, sowie sonstige Überwachungsbehörden bereits vorhandene Angaben über
 - a) Überwachungserkenntnisse, die zur Durchführung der den Behörden nach Absatz 1 oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
 - b) Erkenntnisse im Rahmen des bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Überwachung, insbesondere über Art und Menge des Viehbesatzes, die Verbringung oder den Verbleib von Düngemitteln im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe a und die Anlagenleistung von Biogasanlagen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Einfügung ist erforderlich, um einen Datenaustausch auch von sonstigen Fachbehörden an die für das Düngerecht zuständige Fachbehörde zu ermöglichen.

Nur auf Grund dieser weiter gefassten Form der Datenbereitstellung auch von anderen Fachbehörden an die für die Überwachung der Anwendung des Düngerechts zuständigen Behörde kann sichergestellt werden, dass eine ausreichende Kontrolle und Plausibilitätsprüfung der düngerechtlich relevanten Kontrollwerte, z.B. zum Düngbedarf und zu den Nährstoffvergleichen, erfolgen kann.

Weiterhin kann der betriebliche Ex- und Import der organischen Nährstoffträger nur dann auf Plausibilität geprüft werden, wenn er mit den bei den Bau- und Immissionsschutzbehörden vorliegenden Daten zu den Wirtschaftsdüngerverwertungswegen für Tierhaltungsanlagen abgeglichen werden kann.

12. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 7a – neu – DüngG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist in § 12 nach Absatz 7 folgender Absatz 7a* einzufügen:

„(7a) Die für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden haben die aus ihrer Überwachungstätigkeit bereits vorhandenen Daten den Wasser-, Bau-, Naturschutz- und Abfallbehörden zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Fachaufgaben auf Ersuchen zu übermitteln.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist im einleitenden Satz die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7 bis 8“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Absatz dient der Klarstellung, dass auch andere Behörden außer der für die Überwachung der Anwendung des Düngerechts zuständigen Behörde den Datenzugriff erhalten müssen, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Fachaufgaben erforderlich ist.

Nur so können die jeweiligen Fachaufgaben von den anderen Behörden auch effizient und auf einer sicheren und einheitlichen Grundlage düngerechtlicher Daten erledigt werden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 8 Satz 2 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b sind in § 12 Absatz 8 Satz 2 nach den Wörtern „diese Daten mit Daten“ die Wörter „auch im automatisierten Verfahren“ einzufügen.

Begründung:

Auch der Datenabgleich muss im automatisierten Verfahren erfolgen. Das automatisierte Verfahren ermöglicht eine zügige Plausibilitätskontrolle und beschränkt die Überwachungstätigkeit auf das unbedingt erforderliche Maß. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung; Erkenntnisse müssen zeitnah vorliegen, um erforderliche Maßnahmen kurzfristig einleiten zu können und um den Beteiligten die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Dies wäre mit einer Einzelfallauswertung nicht erreichbar.

14. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 13 Satz 2 Nummer 3a – neu – DüngG)

Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 ... wie Vorlage ...

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei einem Verstoß gegen Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 vorübergehend verbieten, dass ein Stoff nach § 2 Nummer 1 oder 6 bis 8 in Verkehr gebracht wird,“

Begründung:

Bei systematischem Verstoß gegen Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten auf Grund einer Verordnung nach § 4 soll die Möglichkeit bestehen, das Inverkehrbringen von Düngemitteln untersagen zu können.

* Zum Datenzugriff durch andere Behörden vgl. auch Ziffer 3 Buchstabe b.

15. Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 13a – neu – DüngG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

,8a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Gütesicherung bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern

(1) Zur Förderung der ordnungsgemäßen Erzeugung und Bewirtschaftung von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, können Träger einer Gütesicherung und die Gütezeichennehmer für Wirtschaftsdünger eine regelmäßige Gütesicherung einrichten.

(2) Gütezeichennehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, herstellt, in Verkehr bringt, vermittelt oder befördert und dafür über ein Gütezeichen eines Trägers der Gütesicherung verfügt.

(3) Das Gütezeichen darf nur erteilt werden, wenn der Gütezeichennehmer

1. die für die Sicherung der Güte der Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, erforderlichen Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung sowie an die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals erfüllen,
2. die Anforderungen an die Gütesicherung (Anforderungen an düngerechtliche Vorgaben und Nachweispflichten, Analyseverfahren, Minderung von Schadstoffen, zur Gewährleistung der seuchen- und hygienischen Unbedenklichkeit) erfüllt,
3. sich verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 im Rahmen einer fortlaufenden Überwachung gegenüber dem Träger des Gütezeichens darzulegen.

(4) Das Gütezeichen darf nur von Gütezeichennehmern und nur, solange und soweit es ihm vom Träger der Gütesicherung erteilt ist, geführt werden.

(5) Träger der Gütesicherung ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Herstellern, Vermittlern, Beförderern oder Bewirtschaftern von Wirtschaftsdüngern, Fachverbänden sowie von fachkundigen Einrichtungen, Institutionen oder Personen.

(6) Der Träger der Gütesicherung bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde. Die Erteilung des Gütezeichens erfolgt auf der Grundlage einer Satzung, einer Vereinbarung oder einer sonstigen für den Gütezeichennehmer verbindlichen Regelung, die insbesondere die Anforderungen an die Gütezeichennehmer, die Bewirtschaftung und von diesen erzeugten, behandelten oder in Verkehr gebrachten Wirtschaftsdünger und an deren Überwachung festlegt.

(7) Der Träger der Gütesicherung darf sich für die Überprüfung der Gütezeichennehmer nur solcher Sachverständiger und Untersuchungsstellen bedienen, die die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fach- und Sachkunde besitzen.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, Anforderungen an die Gütesicherung von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. Anforderungen an die Maßnahmen zur Gütesicherung, einschließlich deren Umfang bestimmt werden,
2. Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung und die Tätigkeit des Gütezeichennehmers bestimmt sowie ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz gefordert werden,
3. Anforderungen an den Gütezeichennehmer und die bei ihm beschäftigten Personen, insbesondere Mindestanforderungen an die Fach- und Sachkunde und die Zuverlässigkeit sowie an deren Nachweis, bestimmt werden,

4. Anforderungen an die Tätigkeit der Träger der Gütesicherung, insbesondere an deren Bildung, Auflösung, Organisation und Arbeitsweise einschließlich der Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Prüforgane sowie Mindestanforderungen an die Mitglieder dieser Prüforgane, bestimmt werden,
5. Mindestanforderungen an die für die Träger der Gütesicherung tätigen Sachverständigen sowie deren Bestellung, Tätigkeit und Kontrolle bestimmt werden,
6. Anforderungen an das Gütezeichen, insbesondere an die Form, und den Inhalt sowie an seine Erteilung, seine Aufhebung, sein Erlöschen und seinen Entzug durch den Träger des Gütezeichens oder durch die zuständige Behörde bestimmt werden,
7. die besonderen Voraussetzungen, das Verfahren, die Erteilung und die Aufhebung der Anerkennung des Trägers der Gütesicherung durch die zuständige Behörde geregelt werden,
8. für die erforderlichen Erklärungen, Nachweise, Benachrichtigungen oder sonstigen Daten die elektronische Führung und die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeordnet werden.

(9) Die Landesregierungen können eine Rechtsverordnung im Sinne des Absatzes 8 für die Anforderungen an die Gütesicherung von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, erlassen, soweit das Bundesministerium von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“ ‘

Begründung:

Die jahrelangen Bemühungen der Wirtschaft, der Verbände und Behörden, ein freiwilliges und allgemein akzeptiertes Qualitätsmanagement beim Umgang mit Wirtschaftsdünger zu schaffen, scheiterten bisher, weil rechtlich verbindliche und einheitliche Rahmenbedingungen fehlen.

Deshalb wird mit dieser Regelung ein bundesweit einheitlicher Rahmen geschaffen, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Gütesicherungssystem aufgebaut werden kann. Damit wird einem dringenden Anliegen der Wirtschaft entsprochen.

Die Länder können die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung bestimmen. Das freiwillige Gütesicherungsmanagement kann dann mit den Instrumenten der Eigenüberwachung etabliert werden.

Ein solches, auf dieser Basis eingeführtes freiwilliges Gütesicherungssystem erfüllt im Wesentlichen zwei wichtige Funktionen:

Zum einen wirkt es betriebsintern als Führungsinstrument, zum andern betriebsextern, weil hierdurch eine verbindliche und einheitliche Vertrauensgrundlage für Vertragsverhältnisse geschaffen wird. Damit kann die Erwartung der Beteiligten, dass die zertifizierten Produkte die jeweiligen Anforderungen erfüllen, gesichert werden.

Die Einbindung der beteiligten Kreise und der einheitlich verbindliche Rahmen schafft zudem ein hohes Maß an Akzeptanz – nicht zuletzt auf Grund der gegenseitigen Mitwirkung der unterschiedlichen Interessengruppen.

16. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist in § 14 Absatz 3 das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ zu ersetzen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung bestimmter Vorschriften bei der Anwendung und dem Inverkehrbringen von Düngemitteln ist die maximale Höhe für Geldbußen deutlich zu erhöhen. Mit der geplanten Erweiterung der düngerechtlichen Anforderungen auf den Umgang mit Nährstoffen unterliegen zunehmend auch flächenlose Betriebe/Biogasanlagen den Anforderungen des Düngerechts, die erhebliche Nährstoffmengen ordnungsgemäß verwerten müssen. Inzwischen liegen Verwertungskosten für Gülle oder Gärreste zwischen 7 und 18 €/m³. Vor diesem Hintergrund muss die maximale Bußgeldhöhe so bemessen

sein, dass sie bei einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung oder fehlenden Nachweisen dafür bei großen Anlagen und den dadurch möglichen Kosteneinsparungen eine ausreichende abschreckende Wirkung entfalten kann.

17. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „§ 3 Absatz 5 Nummer 2 bis 8 und 10“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Nummer 2 bis 6, 8 und 10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Landesregierungen sollten die Möglichkeit haben, die Ermächtigung für eine Landesverordnung auf Grund von § 3 Absatz 5 Nummer 7 (Auszeichnungspflichten und über die Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender) auf andere Behörden zu übertragen (Subdelegation). Die Subdelegation ist für den Verwaltungsvollzug in den Ländern sinnvoll.

18. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 15 Absatz 6 Satz 4 – neu -DüngG)

Dem Artikel 1 Nummer 10 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 5 Nummer 9 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, insbesondere durch Nitrat, über die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger erlassen, soweit das Bundesministerium von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.“

Begründung:

Die Regelung enthält eine Ermächtigungsgrundlage für Landesregelungen. Bis zum Erlass einer erforderlichen bundesweiten Verordnung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, kurzfristige und regional erforderliche Regelungen bezüglich der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger zu erlassen.

19. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat hält an dem Ziel einer bundeseinheitlichen Anlagenverordnung (AwSV) fest. Um Kohärenz mit der Neuregelung des Düngerechts sicherzustellen, sollte eine gegenüber dem BR-Beschluss (BR-Drucksache 77/14 – Beschluss -) modifizierte AwSV zeitgleich mit der Novelle des Düngegesetzes (2. Durchgang) und der Neufassung der Düngeverordnung im Bundesrat beschlossen werden.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Nummer 4 Düngegesetz),
Nummer 6 (§ 11a Absatz 1 Satz 2 Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag in dieser Form nicht aufgreifen.

Die Bundesregierung kann der Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes dahingehend zustimmen, dass im Rahmen der Sicherstellung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt „so weit wie möglich zu vermeiden“ sind.

Einer Begrenzung der unvermeidbaren Verluste, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, kann nicht zugestimmt werden. Wenn Verluste unvermeidbar sind, können sie auch nicht begrenzt werden. Diese Zielsetzung wäre mit einer Beschränkung oder gar Außerkraftsetzung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung verbunden und würde dem Zweck des Düngegesetzes grundlegend widersprechen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

„a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen, insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden,“

Die Bundesregierung schlägt ferner vor, in Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs in § 11a Absatz 1 Satz 2 das Wort „verringert“ durch die Wörter „so weit wie möglich vermieden“ zu ersetzen.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 3 Absatz 2 Satz 3 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vermeidung von Gefahren für Gewässer wird bereits durch § 3 Absatz 3 berücksichtigt. Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 dürfen nach guter fachlicher Praxis beim Düngen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 und 5 nur so angewandt werden, dass durch die Anwendung der Naturhaushalt einschließlich der Gewässer nicht gefährdet wird. In einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 4 kann die Anwendung von Stoffen nach guter fachlicher Praxis nach § 3 Absatz 2 daher nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 beschränkt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Satzteil vor Nummer 1,
Nummer 10, Absatz 6 Nummer 2 Düngegesetz)

Die Bundesregierung sieht für die vorgeschlagene Änderung keinen Bedarf.

Vorsorgeaspekte zum Schutz der Böden werden bereits beim Inverkehrbringen von Düngemitteln nach den Vorgaben des § 5 des Düngegesetzes berücksichtigt. Zudem können in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 (neu) des Düngegesetzes Regelungen zum Schutz des Bodens getroffen werden.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung in § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz verwiesen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b – Artikel 1 – Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 7a – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf die Antwort zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen. Gegen den Vorschlag bestehen außerdem Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung zur Datenübermittlung wäre zudem im betreffenden Fachrecht näher zu untersuchen und sofern Handlungsbedarf bestehen würde, die Datenübermittlung – einschließlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen – dort zu regeln.

Zu Nummer 4 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Nummer 2 Düngegesetz)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung.

Bei der Festlegung einer flächen- oder betriebsbezogenen Obergrenze sind die Eigenschaften des Standortes stets mit zu berücksichtigen. Das Anliegen des Bundesrates ist daher durch die vorgesehene Regelung bereits abgedeckt.

Zu Nummer 5 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Nummer 7 Düngegesetz)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung.

Der Vorschlag der Bundesregierung umfasst bereits die Befugnis festzulegen, auf welchem Wege Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten erfüllt werden sollen. Dies schließt auch die Übermittlung auf automatisiertem Weg mit ein. Die Regelung erfolgt unter Abwägung der betroffenen Interessen in der hierauf gestützten Rechtsverordnung.

Zu Nummer 6 – Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Nummer 9 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt der Bitte des Bundesrates nach Einfügung einer Möglichkeit zur Regelung der Lagerkapazität für Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage im Düngerecht zu.

Es wird empfohlen, in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs den § 3 Absatz 5 Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.“

Mit dieser Formulierung ist beabsichtigt, alle Gärrückstände, die als Düngemittel dienen, und nicht nur die, die unter die Wirtschaftsdüngerdefinition nach § 2 Düngegesetz fallen, zu erfassen. Die Regelung zur Lagerkapazität betrifft auch flächenlose Biogasbetriebe, sofern die Gärrückstände als Düngemittel verwendet werden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a – Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 1 Satz 1 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Jedoch kann die Beteiligung der Länder nicht in Form eines Abstimmungsverfahrens erfolgen. Um die Länder in den Prozess der Erarbeitung des Aktionsprogramms einzubinden, schlägt die Bundesregierung vor, in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs in § 3a Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Reaktorsicherheit“ die Wörter „und im Benehmen mit den Ländern“ einzufügen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b – Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 1 Satz 2 – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung schlägt vor, den Vorschlag des Bundesrates in geänderter Form aufzugreifen.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates sollen die zusätzlichen Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 5 der Nitratrichtlinie in die Aktionsprogramme integriert werden.

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs den § 3a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Bundesministerium erarbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und im Benehmen mit den Ländern ein nationales Aktionsprogramm im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.“

Einer Erwähnung des Grenzwertes von 50 Milligramm Nitrat je Liter bedarf es nicht, da die Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms ohnehin berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 8 – Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Düngegesetz)Artikel 2 Absatz 2 (§ 1 Satz 1 Nummer 1, § 6 WDüngV)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung, da nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Düngegesetzes unter das Inverkehrbringen auch das Anbieten von Stoffen fällt.

Aus Sicht der Bundesregierung wird das Vermitteln von Wirtschaftsdüngern bereits jetzt von dem Begriff des Inverkehrbringens erfasst, da Vermittler Düngemittel, die ein Landwirt besitzt, einem Dritten zur Verwertung anbieten. Einer Ergänzung um den Begriff des „Vermittelns“ bedarf es daher aus Sicht der Bundesregierung nicht.

Zu Nummer 9 – Artikel 1 Nummer 6 (§ 11a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates könnte ausschließlich bestimmt werden, welche Betriebe verpflichtet sind, Beratung in Anspruch zu nehmen. Vorgaben zu den Inhalten und zur Zielstellung der Beratung, die für Verbesserungen im Nährstoffmanagement zwingend erforderlich sind, könnten nicht getroffen werden. Zudem können bereits aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 11a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen werden, nach denen die zuständigen Behörden gegenüber einem Betrieb die Teilnahme an einer Beratung anordnen können.

Zu Nummer 10 – Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a1 – neu – (§ 12 Absatz 3 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Da die Einsichtnahme in Unterlagen bereits nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2 des geltenden Düngegesetzes verlangt werden kann, schlägt die Bundesregierung vor, die Möglichkeiten der mündlichen Auskunftserteilung und der Anforderung von Unterlagen in einem neuen § 12 Absatz 3 Satz 2 vorzusehen.

Daher schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Behörden können insbesondere verlangen, dass die Auskunftspflichtigen ihnen die erforderlichen Auskünfte mündlich oder durch Vorlage von Unterlagen erteilen.““

2. Der bisherige Buchstabe b wird der neue Buchstabe c.

Zu Nummer 11 – Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 7 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 4 – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung schlägt vor, den Vorschlag im weiteren Verfahren zu prüfen.

Mit dem Vorschlag soll den für den Vollzug des Düngerechts zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben um Übermittlung vorliegender Erkenntnisse sonstiger Genehmigungsbehörden, insbesondere der Bau- und Immissionsschutzbehörden, sowie sonstiger Überwachungsbehörden zu ersuchen. Die Möglichkeit des Informationsaustauschs kann aus Sicht der Länder zu einer Optimierung des Verwaltungshandelns und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen.

Zu Nummer 12 – Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 7a – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Weitergabe vorhandener Daten an andere Stellen ist für die Erfüllung der Vorgaben des Düngegesetzes nicht erforderlich. Aus Sicht der Bundesregierung ist im jeweiligen Fachrecht die fachliche Notwendigkeit zur Übermittlung von Daten für den Verwaltungsvollzug zu begründen. Einem umfassenden Zugriff auf Daten, die im Rahmen der Überwachung düngerechtlicher Vorgaben erhoben wurden, ohne nähere Begründung fachlicher Erfordernisse kann aus Sicht der Bundesregierung nicht zugestimmt werden.

Zunächst wäre im jeweiligen Fachrecht näher zu untersuchen, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf besteht.

Zu Nummer 13 – Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 8 Satz 2 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht notwendig, da bereits die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung auch einen Datenabgleich im automatisierten Verfahren einbezieht.

Zu Nummer 14 – Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 13 Satz 2 Nummer 3a – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung.

Die zuständigen Behörden haben bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, insbesondere bei systematischen Verstößen die genannten Pflichten nach § 13 Satz 1 des Düngegesetzes ordnungsrechtlich durchzusetzen und Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden. Die vorgeschlagene Regelung ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Zu Nummer 15 – Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 13a – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung schlägt vor, den Vorschlag im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die Anwendung von Wirtschaftsdüngern unterliegt der Düngeverordnung. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen einschließlich der Kennzeichnung sind in der Düngemittelverordnung abschließend geregelt. Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass Länderermächtigungen für zusätzliche Anforderungen zu unterschiedlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen führen und mit dem Vorschlag des Bundesrates zu § 13a zur beabsichtigten Gütesicherung gegebenenfalls Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Daher müsste in § 13a klargestellt werden, dass die Anforderungen zum Erhalt eines Gütezeichens die grundlegenden Anforderungen des Düngerechts an Wirtschaftsdünger abbilden und diese nicht übersteigen dürfen.

Die Bundesregierung sieht hier zudem die Gefahr, dass Aufgaben der Kontrolle und Überwachung in die Privatwirtschaft verlagert werden und in der Folge mit einem erhöhten Erfüllungsaufwand seitens der Landwirte zu rechnen ist.

Die Bundesregierung weist darüber hinaus darauf hin, dass die Aufnahme des vorgeschlagenen neuen § 13a zur Notifizierungspflicht des Gesetzentwurfs nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften führen würde. Wegen der Notwendigkeit der Gesetzesänderung für den Erlass der Novelle der Düngeverordnung und mit Blick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie wird die Gefahr gesehen, dass die Aufnahme des neuen § 13a und die damit einhergehende Notifizierungspflicht das Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls über den für die Novellierung der Düngeverordnung benötigten Zeitraum hinaus verzögert.

Zu Nummer 16 – Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Düngegesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates nach einer Erhöhung der maximalen Höhe für Geldbußen im weiteren Verfahren prüfen.

Die vom Bundesrat verfolgte Zielrichtung wird im Grundsatz unterstützt. Sie erfordert jedoch eine weitergehende Differenzierung der Tatbestände, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend oder bis zu zweihunderttausend Euro bewehrt werden sollen.

Zu Nummer 17 – Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Düngegesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 – Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 15 Absatz 6 Satz 4 – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer solchen Regelung.

Die Länder haben bisher Regelungen zur Lagerkapazität auf der Grundlage der Landeswassergesetze erlassen. Diese Ermächtigung besteht auch derzeit. Sofern die Länder Regelungsbedarf sehen, können sie nach bestehendem Landesrecht bereits tätig werden.

Zu Nummer 19 – Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass die Neuregelung des Düngerechts mit Blick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie nicht verzögert werden darf.